

Entgeltabrechnung aus erster Hand

# LOHN+GEHALT

Fachmagazin

8



Quelle: DATEV eG

**FOKUS**

## Jahreswechsel 2009/2010 in der Entgeltabrechnung

**FOKUS**

Das ELENA-Verfahrensgesetz

**FOKUS**

ElsterLohn II –  
die digitale Lohnsteuerkarte

**MANAGEMENT**

Zillmerung bei betrieblicher  
Altersvorsorge

# Fünf Fragen an ... Robert Kronthaler<sup>1</sup>



Durch das ELENA-Verfahren entsteht eine Datenbank, in der für ca. vierzig Millionen Arbeitnehmer die Daten monatlich aus der Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung gespeichert werden. In letzter Zeit sind Verstöße gegen den Datenschutz z. B. bei einem Telekommunikationsanbieter, Transportunternehmen, Finanzdienstleister und bei einem Lebensmittelhändler aufgedeckt worden. Der Datenschutz und die Datensicherheit bei der zentralen Speicherstelle (ZSS) im ELENA-Verfahren betreffen alle Arbeitnehmer in der Bundesrepublik.

Wir fragen Herrn Robert Kronthaler, den Leiter des Bereiches ELENA bei der Deutschen Rentenversicherung Bund, nach seiner Meinung

zu dem Schutz der Daten im ELENA-Verfahren.

## **Herr Kronthaler, welche Daten werden über mich gespeichert?**

Die Daten aus der Entgeltabrechnung, das sind der Bruttoverdienst, die sozialversicherungsrechtlichen Abzüge, die steuerlichen Abzüge sowie Name und Anschrift. Diese meldet der Arbeitgeber monatlich für jeden Arbeitnehmer an die ZSS. Für Auszubildende und Heimarbeiter sind zusätzliche Daten erforderlich. Bei Beendigung einer Beschäftigung sind situativ vom Arbeitgeber die Informationen über die Beendigung der Beschäftigung anzugeben.

## **Das sind ja sehr persönliche Informationen; sind meine Daten bei Ihnen sicher?**

Ja, und zwar sehr sicher, weil wir viele Sicherungsmaßnahmen in das Verfahren eingebaut haben. So meldet der Arbeitgeber die Daten über ein Verschlüsselungsverfahren an die zentrale Speicherstelle. Er verschlüsselt die Daten mit dem öffentlichen Schlüssel der ZSS und signiert sie mit seinem privaten Schlüssel, den er aus dem Meldeverfahren nach der DEÜV hat. Dadurch ist gewährleistet, dass nur die ZSS die Daten lesen kann und die ZSS weiß, dass die Datensendung nur von Ihrem Arbeitgeber gesandt wurde.

Die ZSS nimmt die verschlüsselten Daten an und speichert

sie in einem Zwischenbereich, der so genannten äußeren Sicherheitsschicht, von der die Daten zur Verarbeitung in die innere Sicherheitsschicht (ISS) geholt werden. In der ISS werden die Daten dann entschlüsselt und auf Plausibilität geprüft. Dann findet einer der stärksten Sicherheitsmechanismen Anwendung: Mit einem besonderen Verschlüsselungsverfahren, bei dem der Datenbankhauptschlüssel in der Verwaltung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz liegt, werden die Daten verschlüsselt und erst dann in der Datenbank abgelegt. Eine unverschlüsselte Speicherung der Daten – auch temporär – ist bei der ZSS nicht vorgesehen. Die Daten können deshalb weder beim Transport noch nach der Speicherung bei der ZSS

ausgelesen werden und sind damit vollständig sicher. Sie sehen, wir haben hier nicht nur einen, sondern mehrere Sicherheitsmechanismen integriert.

**Ist Missbrauch – ggf. auch mit krimineller Energie – möglich?**

Vorweg: ein klares Nein. Ohne Einwilligung des Teilnehmers, zum Beispiel der Arbeitgeber, erfolgt keine Datenübermittlung; er ist Herr des Verfahrens und seiner Daten. An welchen Sozialleistungsträger und für welche Leistung die Daten gemeldet werden, entscheidet der Teilnehmer durch seine Einverständniserklärung mit einer elektronischen Signatur. Auch ist die Datenübermittlung nur an zugelassene Behörden erlaubt, wenn sich die Behörde bzw. der zuständige Sachbearbeiter mit einem elektronischen Zertifikat authentifiziert.

Bei der ZSS werden nur Abrufprozesse realisiert, die den oben genannten Anforderungen entsprechen. So ist es keinem Mitarbeiter möglich, auf die mit dem Datenbankhauptschlüssel verschlüsselten Daten zuzugreifen. Jeder Prozess, der den Datenbankhauptschlüssel zum Lesen der Daten nutzt, wird in Zusammenarbeit mit dem BfDI (Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit) entwickelt und freigegeben. Durch diese Gewaltenteilung ist ein Missbrauch ausgeschlossen.

Bei der ZSS werden nur die Ordnungsbegriffe zu jeder Meldung unverschlüsselt gespeichert. Dies sind die Zertifikatsidentifikationsnummer bzw. die Vorläufige Identifikationsnummer, die Betriebsnummer und der Meldemonat. Zu der Versiche-

rungsnummer oder Verfahrensnummer wird bei der Registratur Fachverfahren als weiterer Sicherheitsmechanismus die Zertifikatsidentifikationsnummer bzw. die Vorläufige Identifikationsnummer gespeichert. Die Meldung des Arbeitgebers unter der Versicherungsnummer oder der Verfahrensnummer wird mit der Zertifikatsidentifikationsnummer bzw. der Vorläufigen Identifikationsnummer bei der ZSS gespeichert, die jeweils in einer eigenen Transaktion bei der RFV erfragt wird.

**Kann ich, als Arbeitnehmer, die Teilnahme am ELENA-Verfahren verweigern?**

Arbeitnehmer können die Teilnahme am ELENA-Verfahren z. B. durch eine Willenserklärung nicht abdingen. Dies gilt selbst dann, wenn Sozialleistungen – wie z. B. von gut verdienenden Beamten, die nicht arbeitslos werden, kein Wohn- oder Erziehungsgeld beziehen – nicht zu erwarten sind. Das SGB IV sieht eine Möglichkeit der Einflussnahme durch den Beschäftigten nicht vor, so dass der Arbeitgeber für alle vorgesehenen Personen eine Meldung im ELENA-Verfahren abgeben muss. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Daten vor der Löschung jemals benötigt werden. Das ELENA-Verfahren gilt für alle und soll, wie im Koalitionsvertrag ausgeführt, auch auf weitere Bescheinigungen ausgedehnt werden.

**Werden meine Daten wieder gelöscht?**

Alle bei der ZSS gespeicherten Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschfrist ist abhängig von der jeweiligen Sozialleistung, für die die Daten erhoben wurden. Werden z. B. die Daten aus dem Daten-

baustein Kündigung/Entlassung für die Berechnung und Festsetzung des Arbeitslosengeldes nach zwei Jahren nicht mehr benötigt, erfolgt die Löschung nach zwei Jahren. Nach fünf Jahren werden die Daten bei der ZSS generell gelöscht.

**Herr Kronthaler, ich danke Ihnen für das interessante Interview!**

<sup>1</sup> Leiter des Bereiches „ELENA“ bei der Deutschen Rentenversicherung Bund

**ELENA – Verfahrensgesetz im Überblick**

**ELENA = Elektronischer Entgeltnachweis**

**Ziel:**  
ELENA soll das Bescheinigungswesen reformieren. Die derzeit ca. 180 Bescheinigungen sollen minimiert werden. Die Beantragung und Bewilligung von Sozialleistungen soll dadurch beschleunigt werden. Die Bürokratiekosten sollen deutlich sinken.

**Gesetz:**  
Das Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) wurde endgültig am 28.03.2009 verabschiedet und am 01.04.2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 2009, S. 634) verkündet.

**Pflichten des Arbeitgebers:**  
Monatliche Übermittlung eines Datensatzes pro Arbeitnehmer an die ZSS (§ 97 Abs. 1 SGB IV). Diese Übermittlung ist zu protokollieren (§ 97 Abs. 2 SGB IV). Der Arbeitnehmer ist über die Entgeltbescheinigung zu informieren, dass die Daten an die ZSS übermittelt wurden (§ 97 Abs. 1 Satz 5 SGB IV).

**Anwendungsbereich:**  
Zunächst werden ab 2012 folgende Bescheinigungen erfasst:

- Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III
- Nebeneinkommensbescheinigung § 313 SGB III
- Auskunft über die Beschäftigung nach § 315 Abs. 3 SGB III
- Auskünfte über den Arbeitsverdienst zum Wohngeldantrag nach § 23 Abs. 2 WoGG
- Einkommensnachweise nach § 2 Abs. 7 Satz 4 und § 9 des BEEG.

**Informationen:**  
[www.das-elena-verfahren.de](http://www.das-elena-verfahren.de)

**Zusammengestellt von**  
**Diana Keller**

# ELENA

## Die schönste Frau oder der Grundstein für Bürokratieabbau?

Nein, es handelt sich hier nicht um einen Schreibfehler und es geht in Wahrheit nicht um die schöne Helena aus der griechischen Mythologie. Die Namensähnlichkeit ist zufällig, gleichwohl lassen sich gewisse Parallelen erkennen.

Ein Projekt namens Job-Card wurde von der Bundesregierung ins Leben gerufen und beruht auf einem Vorschlag der Hartz-Kommission. Für alle Arbeitnehmer sollte eine Signaturkarte eingeführt werden, mit deren Hilfe die Arbeitsverwaltung auf Angaben, die für die Erstellung von Arbeitsbescheinigungen erforderlich sind, elektronisch zugreifen kann. Während bei der schönen Helena viele griechische Fürsten um sie warben, war das Job-Card-Verfahren von den einen sehr begehrt, wurde aber von anderen strikt abgelehnt. Die Befürworter sahen in ELENA den Grundstein für einen effizienten Bürokratieabbau. Die Gegner vermuteten, dass sich durch das Verfahren alles datenschutzrechtliche Unheil – ähnlich der Büchse der Pandora – über die Bundesrepublik Deutschland ergießen würde.

### Vom Modellversuch bis zum Gesetz

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beauftragte im Jahre 2002 die Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) mit einem Modellversuch, der über die Jahre von Sozialleistungsträgern, dem Datenschutz, dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie und Software-Erstellern begleitet wurde. Die Kunst war, ein absolut sicheres Verfahren zu entwerfen, das allen datenschutzrechtlichen Anforderungen entspricht, vom Teilnehmer einfach zu bedienen ist, den Sozialleistungsträgern alle Informationen zeitnah und elektronisch weiterverarbeitbar zur Verfügung stellt und den Arbeitgeber von der Ausstellung unzähliger Bescheinigungen mit den unterschiedlichsten Entgeltangaben in allen Varianten befreit.

Das daraus resultierende Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) wurde am 1. April 2009 im Bundesgesetzblatt I 2009 verkündet und ist am folgenden Tag in Kraft getreten.

Mit diesem Verfahren will der Gesetzgeber eine erhebliche Entlastung der Wirtschaft von Bürokratiekosten erreichen und innovativ für eine breite Anwendung von qualifizierten Signaturkarten sorgen, um die Rechtssicherheit im Bereich der elektronischen Kommunikation sicherzustellen. Es soll den Arbeitgebern ermöglichen, künftig auf das Ausstellen von schrift-

lichen Bescheinigungen zu verzichten. Stattdessen sind monatlich Entgeltdaten an eine zentrale Speicherstelle zu melden. Von dieser zentralen Speicherstelle sollen die jeweils berechtigten Behörden bei Bedarf und unter Mitwirkung des Betroffenen die erforderlichen Daten abrufen können, um auf deren Grundlage entsprechende Leistungen zu berechnen.

Während in dem Job-Card-Projekt noch 21 Bescheinigungen für das Verfahren eingeplant waren, sieht das ELENA-Verfahrensgesetz Datenabrufe zunächst nur für fünf Bescheinigungen aus dem Bereich Arbeitslosengeld, Bundeserziehungsgeld und Wohngeld vor.

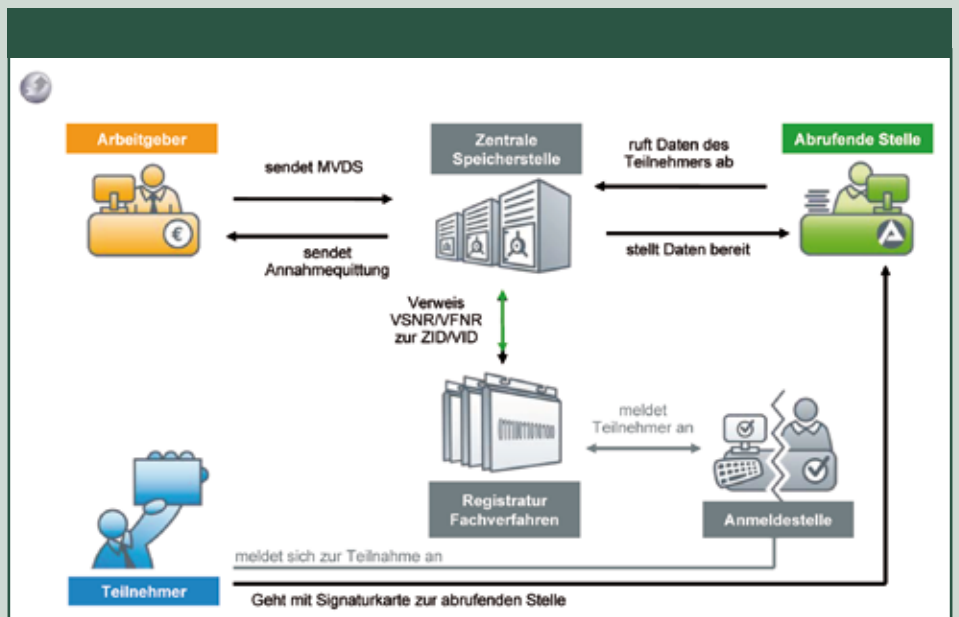
Eine ELENA-Datensatzverordnung nach § 97 Abs. 6 SGB IV, in der die Meldepflichtigen, die zu meldenden Personen, der Zeitpunkt der Meldung, die zu meldenden Daten, die Datenannahme und Rückmeldung sowie das Verfahren zur Feststellung bzw. zur Vergabe der Versicherungs- oder Verfahrensnummer bestimmt werden, ist derzeit beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Vorbereitung. Sie soll rechtzeitig zum 01.01.2010 in Kraft treten.

### Das Verfahren

Ab 01.01.2010 melden die Arbeitgeber monatlich die Daten aus der Entgeltabrechnung unter der Versicherungsnummer (VSNR) oder Verfahrensnummer (VFNR) an die Zentrale Speicherstelle (ZSS). Zu der VSNR/VFNR wird bei der Registratur Fachverfahren (RFV) die Zertifikatsidentifikationsnummer (ZID) bzw. die Vorläufige Identifikationsnummer (VID) gespeichert. Die Meldung des Arbeitgebers unter der Versicherungsnummer oder der Verfahrensnummer wird mit der Zertifikatsidentifikationsnummer bzw. mit der VID bei der ZSS gespeichert, die jeweils in einer eigenen Transaktion bei der RFV erfragt wird. Ein Verweis von der VSNR/VFNR auf die VID/ZID wird bei der ZSS nicht vorgehalten.

Die Sozialleistungsträger rufen die Daten für die beantragte Leistung ab. Die ZSS erstellt eine Bescheinigung aus den monatlichen Meldungen mit den Daten, die für diese Leistung benötigt werden, wenn der zuständige Sachbearbeiter bei der ZSS autorisiert ist und der Teilnehmer am Verfahren mit seiner Signaturkarte die Einwilligung zum Datenabruf erklärt hat. Dafür ist es erforderlich, dass der Teilnehmer die Signaturkarte zum Verfahren anmeldet. Bei der Anmeldung, die derzeit nur bei den Arbeitsagenturen möglich ist, wird die ZID aus der Signaturkar-

te des Teilnehmers mit der VSNR/VFNR bei der RFV verknüpft. Hat der Teilnehmer noch keine Signaturkarte, kann er sie sich bei einem Trustcenter oder einer Karten anbietenden Stelle, z. B. bei seiner Bank, besorgen.



sichtspunkten nicht bei der ZSS erfolgen.

Die RFV vergibt außerdem VID bei den Teilnehmern, die noch kein Zertifikat angemeldet haben. Sie verbindet ZID und VID mit der Versicherungs- oder Verfahrensnummer, um eine Pseudonymisierung der Daten zu erreichen. Darüber hinaus verknüpft sie alle ZID, mit denen sich ein Teilnehmer angemeldet hat, um eine lückenlose Historie der ZID zu gewährleisten.

Als besonders herausfordernd empfinden die Mitarbeiter der ITSG, die das Job-Card/ELENA-Verfahren maßgeblich mitentwickelt haben, die Umsetzung vom Modellbetrieb in das Praxisverfahren.

Die Zusammenarbeit zwischen der DRV Bund als ZSS und dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz (BfDI) wird von Herrn Ernestus in dem Artikel – ELENA-Verfahrensgesetz, die „Siamesischen Zwillinge des Datenschutzes“ – auf Seite 28 beschrieben. Der Aufbau der technischen Infrastruktur wird noch im Laufe des Jahres 2009 abgeschlossen werden, so dass die Arbeitgeber ab 01.01.2010 Meldungen für Arbeitnehmer übermitteln können.

### Errichtung der zentralen Verfahrensstellen

Die **Zentrale Speicherstelle (ZSS)** wird als eigenständige Organisationseinheit bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung in Würzburg eingerichtet. Diese hat langjährige Erfahrungen mit der maschinellen Entgegennahme großer Datenmengen im Rahmen des bestehenden Meldeverfahrens der Sozialversicherung und die dafür notwendige Infrastruktur. Das ELENA-Verfahrensgesetz sieht vor, dass aus Datenschutzgründen eine strikte Trennung der Aufgaben und Daten der ZSS von den übrigen Aufgaben und Datenbeständen der Rentenversicherung zu gewährleisten ist, was dadurch bewerkstelligt wird, dass in Würzburg ein räumlich, personell und insbesondere organisatorisch eigenständiger Bereich 0560 geschaffen worden ist. Der kleine, nur 26 Personen umfassende Bereich leistet engagierte Projektarbeit. Selbst langjährige Mitarbeiter der Deutschen Rentenversicherung Bund, die in das ELENA-Team gewechselt sind, wurden einerseits von der Komplexität des Verfahrens überrascht. Andererseits begeistern sie die Vielfältigkeit der zu bewältigenden Aufgaben und die tolle Arbeitsatmosphäre. In Kombination mit dem hohen Zeitdruck ist aus den aus unterschiedlichen Bereichen des Hauses stammenden Kollegen und Kolleginnen ein echtes Team geworden, das sich mit Begeisterung der Aufgabe stellt.

Die **Registratur Fachverfahren (RFV)** ist ein Rechenzentrum, das von der ITSG betrieben wird. Ihre zentrale Aufgabe ist die Zuordnung von ZID und VID zu Personen, um eine eindeutige Kennzeichnung zu ermöglichen. Dies soll aus Datenschutzge-

mer übermitteln können.

### Arbeitskreis ELENA

Dem Arbeitskreis ELENA, dem Gremium nach § 28b Absätze 6 und 2 SGB IV, ist es durch die intensive und sehr konstruktive Zusammenarbeit aller Beteiligten in sehr kurzer Zeit gelungen, gemeinsame Grundsätze und die Grundzüge des Verfahrens verbindlich zu erarbeiten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Gemeinsamen Grundsätzen in der Version 1.1 vom 26.08.2009 nach Anhörung der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände am 07.09.2009 zugestimmt.

Derzeit wird an der ELENA-Verfahrensbeschreibung gearbeitet, von der die Anlagen 5 bis 7 schon verabschiedet sind. Daraus ergeben sich der Umfang der Fehlerprüfung für die Datensätze, die Beschreibung des fachlichen Inhalts des MVDS und die besonderen Situationen aus der Entgeltabrechnung als Basis, wie die Meldungen des Arbeitgebers auszusehen haben. Alle für das Verfahren wesentlichen Informationen wurden auf die eigens geschaffene Website [www.das-elena-verfahren.de](http://www.das-elena-verfahren.de) eingestellt.

### Gespeicherte Daten

Die Daten aus der Entgeltabrechnung meldet der Arbeitgeber monatlich für jeden Arbeitnehmer an die ZSS. Die wesentlichen Datengruppen ergeben sich aus den Bausteinen des Datensatzes MVDS.

Die Bausteine des Datensatzes MVDS sind:

- DBEN ELENA-Grunddaten
- DBNA Name
- DBGB Geburtsangaben
- DBAN Anschrift
- DBAG Firmenangaben
- DBAB abweichender Beschäftigungsort
- DBFZ Fehlzeiten
- DBSE steuerpflichtiger sonstiger Bezug
- DBSB steuerfreie Bezüge
- DBAS Ausbildung
- DBZD Zusatzdaten
- DBNB Nebenbeschäftigung Arbeitslose
- DBHA Heimarbeit
- DBKE Kündigung/Entlassung (ab 01.07.2010)

Da es sich um sensible Daten der Bürgerinnen und Bürger handelt, wird bei der ZSS besonderer Wert auf die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gelegt. Hierzu wurde in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnologie und dem BfDI ein engmaschiges Sicherheitskonzept erarbeitet.

#### Vorratsdatenhaltung

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist immer wieder die Problematik der Vorratsdatenhaltung thematisiert worden. Nach bisher geltendem Recht hat der Arbeitgeber die Daten des Arbeitnehmers, die für die diversen Bescheinigungen erforderlich sind, gespeichert, um den arbeitsvertraglichen Nebenanspruch des Arbeitnehmers auf Ausstellung entsprechender Bescheinigungen erfüllen zu können. Diese bisher dezentral beim jeweiligen Arbeitgeber gespeicherten Daten werden nun bei einer zentralen Stelle, der ZSS, gespeichert und der Arbeitgeber muss diese Daten nicht mehr vorhalten.

Die Daten dürfen nur mit Einverständnis des Teilnehmers für die Entscheidung über die Bewilligung der von ihm beantragten Leistungen verwendet werden, so dass eine strenge Zweckbindung bei der Verarbeitung der Daten gegeben ist. Da außerdem die Daten nur so lange gespeichert werden dürfen, wie dies für die jeweilige Leistungsgewährung erforderlich ist, handelt es sich um eine zulässige Datenspeicherung. Vorratsdatenhaltung liegt nicht vor.

#### Datenlöschung

Die bei der ZSS gespeicherten Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden. Die Daten werden nur so lange gehalten, wie sie zur Berechnung der jeweiligen Sozialleistung, für die die Daten erhoben wurden, benötigt werden. Die Löschfrist ist daher abhängig von der jeweiligen Sozialleistung. Werden z. B. die Daten aus dem Datenbaustein Kündigung/Entlassung für die Berechnung und Festsetzung des Arbeitslosengeldes nach zwei Jahren nicht mehr benötigt, erfolgt die Löschung nach zwei Jahren. Nach fünf Jahren werden die Daten bei der ZSS generell gelöscht.

#### Vergabe einer Verfahrensnummer bzw. Feststellung einer vorhandenen Versicherungsnummer

Die Daten des Arbeitgebers sind grundsätzlich unter dem Ordnungsbegriff VSNR zu melden. Diese ist bei den Arbeitnehmern für die Meldungen nach der DEÜV im Personalstamm gespeichert. Ist für Dienstordnungsangestellte und Beamte schon eine VSNR vergeben, ist diese zu verwenden. Hat ein Dienstordnungsangestellter oder ein Beamter noch keine VSNR, wird eine VFNR bei der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV) vergeben, die denselben Aufbau wie eine VSNR hat. Es wird nur intern im Stammsatz der DSRV gekennzeichnet, dass es sich um eine VFNR handelt. Weil in vielen Fällen dem Dienstherrn die VSNR nicht bekannt ist, obwohl der Dienstordnungsangestellte oder der Beamte schon eine VSNR hat, besteht für den Arbeitgeber ab 01.12.2009 die Möglichkeit, in einem automatisierten Verfahren eine vorhandene VSNR zu ermitteln oder die Vergabe einer VFNR anzustoßen. Hierzu ist eine Datensendung mit dem Datensatz DSVV an die ZSS zu übermitteln, die über die DSRV die zutreffende Nummer ermittelt und an den Arbeitgeber zurückmeldet.

#### Finanzierung

Aufbau und Betrieb der beiden zentralen Komponenten des ELENA-Verfahrens, der Zentralen Speicherstelle und der Registratur Fachverfahren, werden bis 2013 durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie finanziert. Danach tragen die abrufenden Stellen, die Kosten, in dem jeder Abruf gebührenpflichtig ist. Die Zentralstellen arbeiten kostendeckend und erwirtschaften keine Gewinne.



## Nutzen

ELENA sorgt für optimalen Service für den Bürger. Die gemeldeten Daten entstehen direkt aus der Entgeltabrechnung, die Basis für die Berechnung der Beiträge bei den Sozialleistungsträgern ist. Übertragungsfehler sind sowohl beim Arbeitgeber als auch beim Sozialleistungsträger ausgeschlossen. Die Daten sind bei der ZSS monatsaktuell, so dass die Abfrage der Sozialleistungsträger von der ZSS im Dialog und mit den korrekten Werten beantwortet werden kann. Durch die anonyme Abfrage der Sozialleistungsträger bei der ZSS erfährt der Arbeitgeber auch nicht, dass die entsprechende Sozialleistung beantragt wurde. ELENA entlastet nach Berechnungen des Nationalen Normenkontrollrates die deutsche Wirtschaft in der ersten Stufe jährlich um 86 Mio. Euro. Wenn alle Bescheinigungen einbezogen sind, wird eine Entlastung von ca. einer halben Milliarde Euro pro Jahr allein für die Wirtschaft erwartet. ELENA sorgt für eine Verbreitung der Signaturkarten, weil erstmals eine Anwendung die Nutzung einer Qualifizierten Signatur vorschreibt.

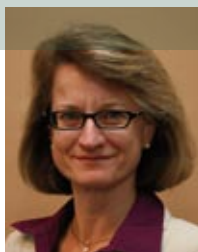
## Schluss

Wir sind der festen Überzeugung, dass mit dem ELENA-Verfahren der Einstieg in ein Verfahren gelungen ist, welches effiziente und medienbruchfreie Verwaltungsprozesse unterstützt. Es bietet für die Sozialleistungsbehörden die Chance, ihre Verfahren zu optimieren und weitgehend automatisiert zu gestalten. Zeitnahe und der Beitragszahlung entsprechende Bescheinigungen dienen dem Leistungsempfänger. Die Arbeitgeber werden von den Papierbescheinigungen entlastet. Durch die umfassenden Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit ist ein Missbrauch der Daten ausgeschlossen. Das ELENA-Verfahren soll deshalb, wie im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung ausgeführt, bis 2015 auch auf weitere Bescheinigungen ausgedehnt werden und wird somit der Grundstein für weiteren Bürokratieabbau sein.

ROBERT KRONTHALER,  
Leiter des Bereiches „ELENA“,  
Deutsche Rentenversicherung  
Bund



CLAUDIA HEESE,  
Referatsleiterin und Mitarbeiterin  
des Bereiches „ELENA“,  
Deutsche Rentenversicherung  
Bund



# Personalwirtschaft Innovativ gestalten.



## Entscheiden Sie selbst.

Lösungen auf Basis SAP und PAISY  
- verbunden durch eine bidirektionale  
Schnittstelle

- Zeitwirtschaft
  - Personalabrechnung
  - Personalkostenplanung
  - Personalmanagement
  - Digitale Personalakte
- als Dienstleistung nutzen im Business  
Process Outsourcing-Verfahren  
oder  
■ als Applikation im Ratiodata  
Rechenzentrum betreiben lassen.

**Ratiodata**  
IT-Lösungen & Services GmbH

Firmensitz in Münster

E-Mail [info@ratiodata.de](mailto:info@ratiodata.de)

[www.ratiodata.de](http://www.ratiodata.de)